Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

13. November 2025

Sitzung des Stadtrates am 26.11.2025
Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zur bevorstehenden Verkaufsbeschränkung von Lachgas
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01935
TOP: 12.30

Antwort der Verwaltung:

1. **Plant die Stadtverwaltung, Gewerbetreibende aktiv für die bevorstehende Neuregelung zu sensibilisieren? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

   Ja, die Stadtverwaltung plant, Gewerbetreibende aktiv für die bevorstehenden Änderungen zu sensibilisieren. Insbesondere werden die entsprechenden Publikationen durch das Team Gewerbe vorbereitet, um den betroffenen Einzelhändlern einen Überblick über die neuen Bestimmungen zu verschaffen. Zudem ist geplant auf der Website der Stadtverwaltung eine Information zu veröffentlichen, die sowohl die neuen rechtlichen Vorgaben als auch konkrete Hinweise zur richtigen Handhabung und Abgabe von Lachgascontainern enthält. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Abgabe- und Erwerbsverbots für Minderjährige gelegt.

2. **Welche Stelle der Stadtverwaltung ist für die Überwachung der Abgabeverbote im Rahmen des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes zuständig? Wie erfolgt die Kontrolle von derlei Abgabeverboten?**

   Die Zuständigkeit der Überwachung von gesetzlichen Abgabeverboten liegt im Fachbereich Sicherheit, welcher eng mit der Polizei zusammenarbeitet. Bei Verstößen gegen gesetzliche Auflagen, ist der Fachbereich befugt, im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldverfahren einzuleiten. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (EKJS) hat zur Aufgabe, Sichtungen/Begehungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes durchzuführen. Hierbei liegt der Rahmen im präventiven Aspekt, d. h. Begehungen zu Gewerbetreibenden werden anhand von präventiven Maßnahmen (Aufklärungsgespräche, Mitgabe von Präventionsmaterialien…) durchgeführt. Eine Einleitung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit des EKJS. Ist ein eventueller Verstoß seitens einem Gewerbetreibenden oder eine eingehende Anzeige zu verzeichnen, wird dieser an die zuständige Behörde – Fachbereich Sicherheit – weitergeleitet.

3. Wie bereitet sich die Stadtverwaltung auf die schnellstmögliche Durchsetzung der angekündigten Beschränkungen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr bzw. des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes vor? Welche Maßnahmen (ggf. in Kooperation mit der Polizei) sind geplant?

Eine gemeinsame Kooperation mit der Suchtkoordinatorin der Stadt Halle (Saale) im Rahmen von Jugendschutz-Begehungen, ist für das 1. Quartal 2026 und darüber hinaus geplant. Diese Präventionsmaßnahmen erfolgen mehrmalig in allen Stadtgebieten. Auch werden engmaschige Arbeits-/Fachgespräche mit dem FB Sicherheit zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz – u. a. Verkaufsbeschränkung von Lachgas - angestrebt.

4. Sind weitere Maßnahmen (z.B. in Zuständigkeit der Suchtkoordinatorin) über die ordnungsrechtliche Durchsetzung hinaus geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund von Vorstößen in Hamburg prüfte die Suchtkoordination der Stadt Halle (Saale) seit Juni 2025 eine Verordnung zum Verkaufsverbot an Minderjährige. Da im Juli 2025 der Gesetzesentwurf angekündigt wurde, wurden die weiteren Schritte vorerst pausiert. Das Thema bleibt jedoch präsent.

Das Verfahren zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) läuft weiter. Die 1. Lesung im Bundestag fand am 9. Oktober 2025 statt, der 1. Durchgang im Bundesrat am 26. September 2025.
Die Suchtkoordinatorin von Halle (Saale) steht im Austausch mit der Fachstelle für Suchtprävention sowie dem erzieherischen und ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz. Vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden Jugendschutz-sichtungen vorgenommen. Geplant ist eine Fokussierung auf das Thema „Lachgas“, analog zur Situation nach der Teillegalisierung von Cannabis.
Zudem ist ein Austausch der genannten Bereiche vorgesehen, um die geplanten Maßnahmen abzustimmen und bei Bedarf zu erweitern oder anzupassen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete